

Verordnung des Marktes Roßtal über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2021

Vom 13.04.2021

Der Markt Roßtal erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung –DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g :

§ 1

Für die Verkaufsstellen in den nachstehend aufgeführten Ortsteilen des Marktes Roßtal werden folgende Sonntage im Kalenderjahr 2021 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Ortsteil	Anlässe der Freigabe	zugelassene Verkaufszeiten	etwaige Beschränkung auf zugelassene Handelszweige
25. Juli	Groß- und Kleinweismannsdorf	Kirchweih	13.00 - 18.00 Uhr	keine
15. August	Roßtal	Kirchweih	13.00 - 18.00 Uhr	keine
7. November	Roßtal	Martinimarkt	13.00 - 18.00 Uhr	keine

§ 2

Die Verkaufsstellen der betreffenden Ortsteile dürfen an den jeweiligen für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 LSchlG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein. Die freigegebenen Sonntage werden auf die vier Verkaufssonntage nach § 14 LSchlG für das Jahr 2021 angerechnet.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LSchlG mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft und am 30. November 2021 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Marktgemeinderat am 23.03.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Roßtal, den 13.04.2021
Markt Roßtal

Gegner
Erster Bürgermeister